

2. Die Requirierung ist die zwangsweise Enteignung oder zeitweilige Einziehung von Gütern, welche sich im Besitz von Privatpersonen oder Gesellschaften befinden, durch den Staat gegen eine solche Bezahlung, wie sie von den zuständigen Machtorganen (Art. 9 und 10) festgelegt wird.

3. Die Konfiszierung ist die entschädigungslose zwangsweise Enteignung von Gütern, die sich im Besitz von Privatpersonen oder Gesellschaften befinden, durch den Staat.

4. Das Recht der Requirierung von Lebensmitteln im Rahmen der staatlichen Beschaffung sowie von wirtschaftlichen Produktionsgegenständen zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse wird dem Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates und des Volkskommissariats für Ernährungswesen je nach Eigentumsverhältnissen eingeräumt, wobei beide Ämter ihr Recht sowohl unmittelbar als auch durch ihre örtlichen Organe wahrnehmen.

*Anmerkung:* Das Recht und die Art und Weise von Requirierungen und Konfiszierungen durch andere Ämter wird durch besondere Dekrete festgelegt.

5. Das Recht der Konfiszierung haben die Machtorgane, welche im vorhergehenden Artikel aufgeführt wurden sowie das Präsidium der Gesamtrussischen Tscheka und die Revolutionstribunale sowie die Volksgerichte, welche diese Maßnahmen als Strafe aussprechen. Dieses Recht wird durch besondere Beschlüsse der genannten Machtorgane verwirklicht, welche den betroffenen Personen in schriftlicher Form entsprechend dem Artikel 10 des vorliegenden Dekretes ausgehändigt werden. Die Revolutionstribunale und Volksgerichte nehmen die Beschlüsse über die Konfiszierung in die Gerichtsurteile auf.

6. Die Requirierung und Konfiszierung von Haushaltsgegenständen (Mobiliar, Kleidung, Schuhwerk, Geschirr u. a.) ist verboten. Bei Vorliegen eines besonders dringenden gesellschaftlichen Bedürfnisses an diesen Gütern hat das Recht der Requirierung und Konfiszierung eine Sonderkommission, welcher Vertreter des Exekutivkomitees, des Volkswirtschaftsrates und des Lebensmittelkomitees des jeweiligen Gouvernements anzugehören haben, sofern für den jeweiligen Fall eine Anweisung der entsprechenden zentralen Behörden vorliegt.

7. Gegenstände, deren Besitz insgesamt verboten oder nur in einer Menge zulässig ist, welche eine bestimmte Norm nicht überschreitet, unterliegen der unverzüglichen Einziehung durch das administrative Machtorgan, welches ihren Besitz feststellte. Die Frage der Requirierung oder Konfiszierung dieser Güter wird durch die Einrichtungen